

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 16/10 B

L 4 R 276/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 R 271/08 (SG Speyer)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. März 2010 Prozess-
kostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt K. L. , beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Beschluss
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Verfahren streiten die Beteiligten über die Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung.
- 2 Der Kläger hatte im Dezember 1991 beim beklagten Rentenversicherungsträger die Erstattung von für ihn entrichteten Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung beantragt. Ua mit Bescheid vom 19.9.1994 hatte die Beklagte eine Beitragserstattung für die Zeit vor dem 1.8.1992 abgelehnt. Der Widerspruch war erfolglos geblieben (*Widerspruchsbescheid vom 29.11.1994*). Das SG Speyer hatte der Klage mit Urteil vom 26.6.1997 im Wesentlichen stattgegeben, das LSG dieses Urteil aufgehoben und ua die Klage abgewiesen (*Urteil vom 31.3.1999 - L 6 A 80/97*): Einer Erstattung der vor dem 1.8.1992 entrichteten Beiträge stehe entgegen, dass die Beklagte als Kostenträger dem Kläger eine Anschlussheilbehandlung als Reha-Leistung bewilligt und der Kläger diese für einen Tag in Anspruch genommen habe. Der Ausschluss der Erstattung sei nicht unverhältnismäßig. Die irrtümlich entrichteten Beiträge würden in freiwillige Beiträge umgewandelt und dienten so der Alterssicherung. In der Folgezeit machte der Kläger erneut die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen geltend. Dies lehnte die Beklagte ab (*Bescheid vom 16.1.2008; Widerspruchsbescheid vom 7.3.2008*). Klage und Berufung sind - auch in Bezug auf weitere Zeiträume - erfolglos geblieben (*Urteil des SG Speyer vom 24.6.2009; Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz vom 31.3.2010*).
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 31.3.2010 und beantragt, ihm für die Einlegung der Beschwerde Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen.

II

- 4 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten PKH für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn voraussichtlich könnte auch eine (weitere) Begründung der Beschwerde durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten nicht zur Zulassung der Revision nach § 160a SGG führen.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder



- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung der Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.

- 6 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen des Klägers in seinen Schreiben vom 20.4.2010, 30.4.2010 und 5.5.2010 sowie die von ihm übersandten Unterlagen ergeben bei der gebotenen summarischen Prüfung keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der genannten Gründe. Dazu ist hier (nur) Folgendes auszuführen:
- 7 a) Es ist nicht ersichtlich, dass eine Revisionszulassung wegen eines entscheidungserheblichen Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) in Betracht kommt.
- 8 Soweit der Kläger eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung (vgl § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) sowie der Pflicht des LSG zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen (vgl § 103 Satz 1 SGG) rügen will, kann hierauf grundsätzlich die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Dass im Berufungsverfahren Beweisanträge (iS der ZPO) gestellt worden sind oder im Raum standen, denen das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist, so dass deswegen die Zulassung der Revision in Betracht kommt, ist nicht ersichtlich. Auch die geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs ergibt sich nicht hinreichend aus den Akten oder dem Vorbringen des Klägers. Hinsichtlich des von ihm gerügten Verfahrensmangels, das LSG hätte zunächst die Entscheidung im das Urteil des LSG vom 31.3.1999 - L 6 A 80/97 - betreffenden Wiederaufnahmeverfahren abwarten müssen, deutet nichts darauf hin, dass das LSG zwingend das Verfahren nach § 114 Abs 2 SGG hätte aussetzen müssen. Auch wenn beide Verfahren die Beitragserstattung betrafen, wäre im Wiederaufnahmeverfahren ua über die Rechtmäßigkeit der die Beitragserstattung ablehnenden ursprünglichen Bescheide der Beklagten selbst zu entscheiden gewesen, während vorliegend der Kläger seinen Anspruch gegen die Beklagte in Bezug auf neue Bescheide verfolgt, die gestützt auf § 44 SGB X ergangen sind.
- 9 b) Es ist weder aus dem Akteninhalt noch dem Vorbringen des Klägers ersichtlich, dass mit der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts eine abstrakte, der Herbeiführung von Rechtseinheit durch das BSG bedürfende Rechtsfrage aufgeworfen sein könnte, über die in einem Revisionsverfahren tragend zu entscheiden wäre (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Ebenfalls ist nicht erkennbar, dass die Zulassung der Revision auf eine über seinen Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 10 Der Kläger legt zwar dar, aus welchen Gründen er den angefochtenen Beschluss für unzutreffend und die Bescheide der Beklagten für rechtswidrig hält, warum Rentenversicherungsbeiträge zu erstatten seien und dass unerheblich sei, an wen die Beiträge abgetreten worden



sein. Damit rügt er aber nur eine fehlerhafte Anwendung des Rechts durch das LSG. Auf die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall kann jedoch die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

- 11 2. Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss zu verwerfen. Der Kläger kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Dies ist innerhalb der Beschwerdefrist nicht geschehen. Das Rechtsmittel entspricht damit nicht der gesetzlichen Form.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht insoweit auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)